

A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

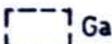
1) GELTUNGSBEREICH

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung

2) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

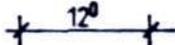
z. B. II Zahl der Vollgeschosse als zulässige Höchstgrenze

3) BAUWEISE

 nur Einzelhäuser zulässig
 Baugrenze
 Ga Garagengebäude
 Firstrichtung

z.B. WH_{max.} = 6,20 maximale Wandhöhe in m

4) PLANZEICHEN

 Vermaßung - Maßzahl in Metern, z.B. 12 m

 zu pflanzender Baum

 vorhandener Baumbestand

 Strauchpflanzung mit Einzelbäumen als Ortsrandeingrünung

 Straßenbegrenzungslinie

 öffentliche Verkehrsfläche

 Wendekreis-Durchmesser, z.B. 16,0 m

**ORTSABRUNDUNGSSATZUNG
DER GEMEINDE 85653 AYING
FÜR DEN ORTSTEIL
GÖGGENHOFEN - SÜDOST**

B2.6/94

vom 02.06.95

Die Gemeinde Aying erläßt aufgrund Art. 23 GO i.V.m.
§ 34 Abs. 4 Satz 1 NR. 1 und 3 BauGB für die Flur -
Nummern der Gemarkung Helfendorf 348/1, 394/T,
2322, 2324, 2326/T, 2326/2, 2326/3, 2326/4, 2326/5,
2352/T, 2354, 2355/T, folgende Ortsabrundung als

SATZUNG

Genehmigung nach § 34 0

GEFERTIGT : GROSSHELFENDORF , DEN 14.12.1993
GEÄNDERT : GROSSHELFENDORF , DEN 04.10.1994
GROSSHELFENDORF , DEN 17.01.1995

PLANUNG : GEORG NEUMÜLLER
DIPL. ING. ARCHITEKT
DORFSTRASSE 7
85655 GROSSHELFENDORF
TEL.: 08095/2163 FAX.: 08095/2084

C) HINWEISE

- 1) Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.

2) PLANZEICHEN

- bestehende Grundstücksgrenze
—×—○—×— aufzuhebende Grundstücksgrenze
- - - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
12/3 Flurstücknummer, z.B. 12/3

-  bestehende Gebäude
 abzubrechende Nebengebäude

- OD Ende der Ortsdurchfahrt
ENDE
SCHRAMM Grundeigentümerbezeichnung, z.B. Schramm
② Parzellen - Nummer, z.B. Nr. 2

**Das Anzeigeverfahren
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB
ohne Erinnerung abgeschlossen. 02.06.95
Bebauungsplan rechtskräftig seit**

Landratsamt München
Im Auftrag


Beckerbauer

b) Decksträucher und Blütensträucher :

Für Art, Größe, Stückzahl und Pflanzgüte gelten die folgenden Festlegungen :

zulässige Arten -	S - 3 Holunder	(Sambucus racemosa / nigra)
	W - 4 Weißdorn	(Crataegus monogyna)
	R - 4 Wildrose	(Rosa canina / multiflora)
	C - 3 Hartriegel	(Cornus sanguinea)
	L - 5 Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
	CO - 5 Haselnuß	(Corylus avellana)
	A - 6 Feldahorn	(Acer campestre)
	E - 3 Pfaffhütchen	(Euonymus europaeus)
	LI - 7 Rainweide	(Ligustrum vulgare)

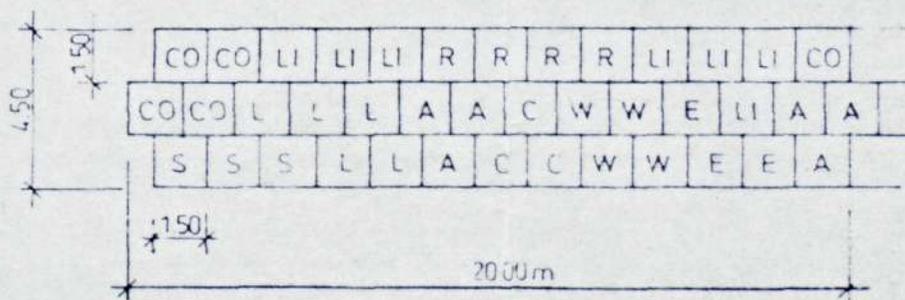
Summe : 40 - Stückzahl pro Schema

Pflanzgröße Solitärsträucher, 3 mal verpflanzt, mit Ballen, mind. 3 Stück je festgesetztem Baum.

Sträucher, 2 mal verpflanzt, mind. 100 cm hoch, in Gruppen zu je 3 - 5 Stück.

Pflanzdichte Entsprechend Planteil u. Festlegung im Pflanzschema.

2. Strauchneupflanzung - Pflanzschema :



Das Pflanzschema wird beliebig aneinandergereiht.
Es kommt ca. 7 mal zur Ausführung.
Dies entspricht einem Gesamtpflanzenbedarf von ca. 280 Sträuchern.

§ 4

Bei den Bauanträgen ist die Freiflächengestaltung und Bepflanzung durch einen Freiflächen - Gestaltungsplan nachzuweisen.

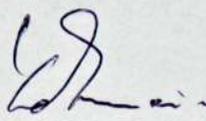
§ 5

Die Anordnung der Erschließungsstraße, der nicht überbaubaren Flächen und die Anordnung der Haupt- und Nebengebäude muß dem Lageplan entsprechen.

§ 6

Die Satzung tritt mit ihrer und der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

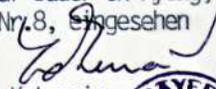
Aying, den 01. Juni 1995




Katzmaier, 1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 02. Juni 1995 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht. Die Ortsabrundungssatzung ist damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Ortsabrundungssatzung kann ab dem 02. Juni 1995 auf Dauer in Aying, Kirchgasse 4, Rathaus, Zi.Nr.8, eingesehen werden.

Aying, den 02. Juni 1995


Katzmaier
1. Bürgermeister



B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus beiliegendem Plan.

§ 2

Im Geltungsbereich beurteilen sich die Vorhaben nach § 34 BauGB
Bei den zum jetzigen Zeitpunkt geplanten vier Hauptgebäuden gelten darüber hinaus die folgenden Festsetzungen :

1. Gebäudegröße: 1 x b max. = 14,0 x 10,0 m
2. Zahl der Vollgeschoße: II
3. Wandhöhe der Hauptgebäude: max. 6,20 m
(gemessen ab Oberkante - Gelände bis zur Schnittstelle Dach-Außenhaut / Wand)
4. Zahl der Wohneinheiten: Auf dem Grundstück ist jeweils ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung maximal zulässig.
5. Satteldächer mit einer Neigung zwischen 23° und 30° sind vorgeschrieben.

§ 3

Freiflachengestaltung / Ortsrandeingrünung :

1 Pflanzung - Pflanzenauswahl :

- a) Bäume : Für Art, Größe und Pflanzgute gelten die folgenden Festsetzungen :

zulässige Arten -	Stieleiche	(Quercus robur)
	Rotbuche	(Fagus silvatica)
	Hainbuche	(Carpinus betulus)
	Winterlinde	(Tilia cordata)
	Feldahorn	(Acer campestre)
	Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
	Esche	(Fraxinus excelsior)
	Eberesche	(Sorbus aucuparia)
	Traubenkirsche	(Prunus padus)
	Wildbirne	(Pyrus communis)
	Wildkirsche	(Prunus avium)
	Birke	(Betula pendula)

Pflanzgröße Hochstamm bzw. Stammbüsche, auch mehrtriebig, mit Stammumfang = mind. 18 cm.

Pflanzdichte Entsprechend Festlegung im Planteil

b) Deckstraucher und Blütenstraucher :

Für Art, Größe, Stückzahl und Pflanzgute gelten die folgenden Festlegungen :